Bundesgesetzblatt

Teil II — Z 1998 A

1974	Ausgegeben zu Bonn am 28. November 1974	Nr. 65

Verordnung über die Zusammenlegung der deutschen und der niederländischen Grenzabfertigung am Grenzübergang Kohlscheid–Bleyerheide

Vom 22. November 1974

Auf Grund des Artikels 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 25. August 1960 zu dem Abkommen vom 30. Mai 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Einrichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-niederländischen Grenze (Bundesgesetzbl. 1960 II S. 2181) wird verordnet:

§ 1

Am Grenzübergang Kohlscheid–Bleyerheide werden die deutsche und die niederländische Grenzabfertigung nach Maßgabe der Vereinbarung vom 11. September/22. Oktober 1974 zusammengelegt. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 25. August 1960 zu dem Abkommen vom 30. Mai 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Einrichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-niederländischen Grenze auch im Land Berlin.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Vereinbarung in Kraft tritt.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die Vereinbarung außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und der Tag des Außerkrafttretens sind im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 22. November 1974

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Dr. Hiehle

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Dr. Hartkopf

Bundesministerium der Finanzen
III B 8 — Z 1108 (Nie) — 62/74

53 Bonn 1, den 11. September 1974

Seiner Exzellenz
dem Minister der Finanzen
des Königreichs der Niederlande
Den Haag

Betr.: Abkommen vom 30. Mai 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Einrichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-niederländischen Grenze;

hier: Zusammenlegung der deutschen und der niederländischen Grenzabfertigung am Grenzübergang Kohlscheid-Bleyerheide

Herr Minister!

Mit Bezug auf Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a) des oben genannten Abkommens und die Besprechungen zwischen den beteiligten Verwaltungen beehre ich mich, Ihnen — auch im Namen des Herrn Bundesministers des Inneren — folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

I.

Am Grenzübergang Kohlscheid-Bleyerheide an der Straße von Herzogenrath, Ortsteil Kohlscheid, nach Kerkrade, Ortsteil Bleyerheide, werden die deutsche und die niederländische Grenzabfertigung auf deutschem und auf niederländischem Gebiet zusammengelegt.

II.

Die Zonen im Sinne des Artikels 3 des Abkommens umfassen

1. die zur Durchführung der Grenzabfertigung erforderlichen Diensträume und Anlagen einschließlich der Rampen,
2. einen Abschnitt der Roermonder Straße und der Nieuwstraat von der gemeinsamen Grenze bis zu einer Entfernung
   a) von 55 Metern, gemessen in Richtung Herzogenrath, Ortsteil Kohlscheid, und
   b) von 41 Metern, gemessen in Richtung Kerkrade, Ortsteil Bleyerheide,

   jeweils vom Schnittpunkt der gemeinsamen Grenze mit der Achse der Straßen.

III.

Diese Vereinbarung wird gemäß Artikel 1 Absatz 5 des Abkommens bestätigt und in Kraft gesetzt. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird in den diplomatischen Noten festgelegt.

IV.

Diese Vereinbarung kann jederzeit auf diplomatischem Wege gekündigt werden. Sie tritt sechs Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft.

V.

Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Nummer 1 der Abschnitte I. und II. der Vereinbarung vom 29. November 1962/1. März 1963 über die Zusammenlegung der deutschen und der niederländischen Grenzabfertigung im Straßenverkehr außer Kraft.

Ich werde mich nach Erklärung Ihres Einverständnisses mit diesem Vereinbarungsvorschlag unverzüglich mit dem Auswärtigen Amt in Verbindung setzen, damit die Vereinbarung durch Austausch von Noten auf diplomatischem Wege bestätigt und in Kraft gesetzt werden kann.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

Im Auftrag
Hutter

Ministerie van Financiën
Directoraat-Generaal
der Belastingen
Afdeling: Douane

's-Gravenhage: den 22. Oktober 1974

Seiner Exzellenz
dem Bundesminister der Finanzen
der Bundesrepublik Deutschland
D-53 Bonn 1
Rheindorfer Straße 108

Ons kenmerk: B 74/20876

Onderwerp:
Zusammenlegung der Grenzabfertigung
an der niederländisch-deutschen Grenze

Herr Minister!

Ich habe die Ehre, Ihnen den Empfang Ihres Briefes vom 11. September 1974 — III B 8 — Z 1108 (Nie) — 62/74 — zu bestätigen, der wie folgt lautet:

„Mit Bezug auf Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe 1) des oben genannten Abkommens und die Besprechungen zwischen den beteiligten Verwaltungen beehre ich mich, Ihnen — auch im Namen des Herrn Bundesministers des Innern — folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

I.

Am Grenzübergang Kohlscheid–Bleyerheide an der Straße von Herzogenrath, Ortsteil Kohlscheid, nach Kerkrade, Ortsteil Bleyerheide, werden die deutsche und die niederländische Grenzabfertigung auf deutschem und auf niederländischem Gebiet zusammengelegt.

II.

Die Zonen im Sinne des Artikels 3 des Abkommens umfassen

1. die zur Durchführung der Grenzabfertigung erforderlichen Diensträume und Anlagen einschließlich der Rampen,
2. einen Abschnitt der Roermonder Straße und der Nieuwstraat von der gemeinsamen Grenze bis zu einer Entfernung
   a) von 55 Metern, gemessen in Richtung Herzogenrath, Ortsteil Kohlscheid, und
   b) von 41 Metern, gemessen in Richtung Kerkrade, Ortsteil Bleyerheide,

   jeweils vom Schnittpunkt der gemeinsamen Grenze mit der Achse der Straßen.

III.

Diese Vereinbarung wird gemäß Artikel 1 Absatz 5 des Abkommens bestätigt und in Kraft gesetzt. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird in den diplomatischen Noten festgelegt.

IV.

Diese Vereinbarung kann jederzeit auf diplomatischem Wege gekündigt werden. Sie tritt sechs Monate nach Ihrer Kündigung außer Kraft.

V.

Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Nummer 1 der Abschnitte I. und II. der Vereinbarung vom 29. November 1962/1. März 1963 über die Zusammenlegung der deutschen und der niederländischen Grenzabfertigung im Straßenverkehr außer Kraft.

Ich werde mich nach Erklärung Ihres Einverständnisses mit diesem Vereinbarungsvorschlag unverzüglich mit dem Auswärtigen Amt in Verbindung setzen, damit die Vereinbarung durch Austausch von Noten auf diplomatischem Wege bestätigt und in Kraft gesetzt werden kann."

Ich beehre mich, Ihnen auch im Namen der anderen zuständigen niederländischen Ministerien mitzuteilen, daß ich mit Ihrem Vereinbarungsvorschlag einverstanden bin.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

Der Staatssekretär der Finanzen
M. J. van Rooijen

Für diesen
Der Generaldirektor der Steuern
W. J. van Bijsterveld

Verordnung über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Wiechs-Dorf/Altdorf

Vom 22. November 1974

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 1. August 1962 zu dem Abkommen vom 1. Juni 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt (Bundesgesetzbl. 1962 II S. 877) wird verordnet:

§ 1

An der deutsch-schweizerischen Grenze werden am Grenzübergang Wiechs-Dorf/Altdorf nebeneinanderliegende Grenzabfertigungsstellen nach Maßgabe der Vereinbarung vom 29. Oktober 1974 errichtet. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 1. August 1962 zu dem Abkommen vom 1. Juni 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt auch im Land Berlin.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Vereinbarung in Kraft tritt.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die Vereinbarung außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und der Tag des Außerkrafttretens sind im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 22. November 1974

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Dr. Hiehle

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Dr. Fröhlich

Vereinbarung über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Wiechs-Dorf/Altdorf

Gestützt auf Artikel 1 Absatz 3 des Abkommens vom 1. Juni 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt wird folgende Vereinbarung abgeschlossen:

Artikel 1

(1) Am Grenzübergang Wiechs-Dorf/Altdorf werden auf schweizerischem Hoheitsgebiet nebeneinanderliegende Grenzabfertigungsstellen errichtet.

(2) Die deutsche und die schweizerische Grenzabfertigung finden bei diesen Grenzabfertigungsstellen statt.

Artikel 2

Die Zone umfaßt

a) die den deutschen Bediensteten zur Durchführung ihrer Aufgaben zur alleinigen oder gemeinschaftlichen Benutzung überlassenen Räume;

b) einen Abschnitt der Straße von Wiechs nach Altdorf von der gemeinsamen Grenze beim Grenzstein Nr. 722 bis zu dem unter Buchstabe c) bezeichneten gemeinsamen Amtsplatz, die Straßenbankette ausgenommen;

c) den Amtsplatz, zu dem gehören:

— die asphaltierte oder gepflästerte Fläche vor dem Zollgebäude und dem anschließenden Wohnhaus,

— das angrenzende Straßenstück, einschließlich der Verzweigung, Richtung Altdorf bis zum Grenzpunkt der Zolliegenschaft, Richtung Bibern bis zu den beiden nächsten Marksteinen nördlich und nordöstlich der Straßeninsel.

Artikel 3

(1) Die Oberfinanzdirektion Freiburg i. Br. und die Zollkreisdirektion Schaffhausen legen im gegenseitigen Einvernehmen die Einzelheiten fest, nötigenfalls unter Mitwirkung des zuständigen deutschen Grenzschutzamtes und der zuständigen schweizerischen Polizeibehörde.

(2) Die Leiter der beiden Grenzabfertigungsstellen treffen im gegenseitigen Einvernehmen die kurzfristig erforderlichen Maßnahmen.

Artikel 4

(1) Diese Vereinbarung wird gemäß Artikel 1 Absatz 4 des Abkommens vom 1. Juni 1961 durch Austausch diplomatischer Noten bestätigt und in Kraft gesetzt.

(2) Die Vereinbarung kann auf diplomatischem Wege unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten je auf den ersten Tag eines Monats gekündigt werden.

Geschehen in Lugano, am 29. Oktober 1974 in doppelter Urschrift in deutscher Sprache.

Für die Bundesminister der Finanzen und des Innern
der Bundesrepublik Deutschland
Hutter

Für die zuständigen obersten schweizerischen Behörden
Dr. Lenz

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung des Internationalen Übereinkommens zur Gewährung wirksamen Schutzes gegen den Mädchenhandel und des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung des Mädchenhandels

Vom 15. Oktober 1974

Das Protokoll vom 4. Mai 1949 zur Änderung des am 18. Mai 1904 in Paris unterzeichneten Internationalen Übereinkommens zur Gewährung wirksamen Schutzes gegen den Mädchenhandel und des am 4. Mai 1910 in Paris unterzeichneten Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung des Mädchenhandels (Bundesgesetzbl. 1972 II S. 1074) ist für die

Deutsche Demokratische Republik am 16. Juli 1974

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 22. Oktober 1973 (Bundesgesetzbl. II S. 1679).

Bonn, den 15. Oktober 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Dr. Gehlhoff

Der Bundesminister
für innerdeutsche Beziehungen
In Vertretung
Dr. Morgenstern

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung der Übereinkunft zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels und des Übereinkommens zur Unterdrückung des Handels mit volljährigen Frauen

Vom 15. Oktober 1974

Das Protokoll vom 12. November 1947 zur Änderung der am 30. September 1921 in Genf geschlossenen Übereinkunft zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels und des am 11. Oktober 1933 in Genf geschlossenen Übereinkommens zur Unterdrückung des Handels mit volljährigen Frauen (Bundesgesetzbl. 1972 II S. 1074, 1081) ist für die

Deutsche Demokratische Republik am 16. Juli 1974

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 22. Oktober 1973 (Bundesgesetzbl. II S. 1677).

Bonn, den 15. Oktober 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Dr. Gehlhoff

Der Bundesminister
für innerdeutsche Beziehungen
In Vertretung
Dr. Morgenstern

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Fischerei im Nordostatlantik

Vom 21. Oktober 1974

Das Übereinkommen vom 24. Januar 1959 über die Fischerei im Nordostatlantik (Bundesgesetzbl. 1963 II S. 157) ist nach seinem Artikel 15 Abs. 3 für die

Deutsche Demokratische Republik am 26. Juni 1974

in Kraft getreten.

Die Deutsche Demokratische Republik hat bei der Hinterlegung der Beitrittsurkunde folgende Erklärung abgegeben:

„Die Deutsche Demokratische Republik erkennt alle von der Kommission angenommenen Empfehlungen, die für alle anderen oder einige Vertragsstaaten verbindlich sind, an und setzt diese mit der Einschränkung in Kraft, daß die Umrüstung der Fischereifahrzeuge der Deutschen Demokratischen Republik mit Netzen, die den Bestimmungen dieser Empfehlungen entsprechen, schrittweise bis zum 30. Juni 1975 erfolgt."

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 13. Februar 1964 (Bundesgesetzbl. II S. 227).

Bonn, den 21. Oktober 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Dr. Gehlhoff

Der Bundesminister
für innerdeutsche Beziehungen
In Vertretung des Staatssekretärs
Weichert

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung des Übereinkommens über die Sklaverei

Vom 23. Oktober 1974

Das Protokoll vom 7. Dezember 1953 zur Änderung des am 25. September 1926 in Genf unterzeichneten Übereinkommens über die Sklaverei (Bundesgesetzbl. 1972 II S. 1069) ist für die

Deutsche Demokratische Republik	am 16. Juli 1974

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 21. August 1974 (Bundesgesetzbl. II S. 1225).

Bonn, den 23. Oktober 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Dr. Gehlhoff

Der Bundesminister
für innerdeutsche Beziehungen
In Vertretung des Staatssekretärs
Weichert

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur einheitlichen Feststellung von Regeln über die Immunitäten der Staatsschiffe

Vom 6. November 1974

Madagaskar hat am 13. Juli 1965 der belgischen Regierung notifiziert, daß es sich an das Internationale Abkommen vom 10. April 1926 zur einheitlichen Feststellung von Regeln über die Immunitäten der Staatsschiffe (Reichsgesetzbl. 1927 II S. 483), dessen Anwendung durch Frankreich auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war, als gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 26. Oktober 1955 (Bundesgesetzbl. II S. 907) und vom 16. November 1970 (Bundesgesetzbl. II S. 1223).

Bonn, den 6. November 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. von Schenck

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 81
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel

Vom 11. November 1974

Das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation am 11. Juli 1947 in Genf angenommene Übereinkommen Nr. 81 über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel (Bundesgesetzbl. 1955 II S. 584) ist nach seinem Artikel 33 Abs. 3 für

Uruguay	am	28. Juni 1974

in Kraft getreten.

Nach derselben Bestimmung tritt das Übereinkommen in Kraft für

Bolivien	am	15. November 1974
Obervolta	am	21. Mai 1975

Mauritius hat am 2. Dezember 1969 dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes notifiziert, daß es sich an das Übereinkommen, dessen Anwendung durch das frühere Mutterland auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war, als gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. Februar 1974 (Bundesgesetzbl. II S. 243).

Bonn, den 11. November 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. von Schenck

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 88 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Organisation der Arbeitsmarktverwaltung

Vom 11. November 1974

Das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation am 9. Juli 1948 in San Francisco angenommene Übereinkommen Nr. 88 über die Organisation der Arbeitsmarktverwaltung (Bundesgesetzbl. 1954 II S. 448) ist nach seinem Artikel 16 Abs. 3 für

Österreich am 25. September 1974

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. Februar 1974 (Bundesgesetzblatt II S. 243).

Bonn, den 11. November 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. von Schenck

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 98 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen

Vom 11. November 1974

Das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation am 1. Juli 1949 in Genf angenommene Übereinkommen Nr. 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen (Bundesgesetzbl. 1955 II S. 1122) tritt nach seinem Artikel 8 Abs. 3 für

Bolivien am 15. November 1974

in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 24. August 1973 (Bundesgesetzbl. II S. 1411).

Bonn, den 11. November 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. von Schenck

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 100
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte
für gleichwertige Arbeit

Vom 11. November 1974

Das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation am 29. Juni 1951 in Genf angenommene Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit (Bundesgesetzbl. 1956 II S. 23) ist nach seinem Artikel 6 Abs. 3 für

Kamerun	am	25. Mai 1971

in Kraft getreten.

Nach derselben Bestimmung tritt das Übereinkommen in Kraft für

Bolivien	am	15. November 1974
Nigeria	am	8. Mai 1975

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 24. August 1973 (Bundesgesetzbl. II S. 1412).

Bonn, den 11. November 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. von Schenck

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 111
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf

Vom 11. November 1974

Das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation am 25. Juni 1958 in Genf angenommene Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 97) ist nach seinem Artikel 8 Abs. 3 für

Australien	am	15. Juni 1974

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. Februar 1974 (Bundesgesetzbl. II S. 244).

Bonn, den 11. November 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. von Schenck

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 112
der Internationalen Arbeitsorganisation
über das Mindestalter für die Zulassung zur Arbeit
in der Fischerei**

Vom 11. November 1974

Das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation am 19. Juni 1959 in Genf angenommene Übereinkommen Nr. 112 über das Mindestalter für die Zulassung zur Arbeit in der Fischerei (Bundesgesetzbl. 1962 II S. 1429) ist nach seinem Artikel 6 Abs. 3 für

Uruguay am 28. Juni 1974

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 7. November 1972 (Bundesgesetzbl. II S. 1549).

Bonn, den 11. November 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. von Schenck

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 114
der Internationalen Arbeitsorganisation
über den Heuervertrag der Fischer**

Vom 11. November 1974

Das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation am 19. Juni 1959 in Genf angenommene Übereinkommen Nr. 114 über den Heuervertrag der Fischer (Bundesgesetzbl. 1964 II S. 179) ist nach seinem Artikel 14 Abs. 3 für

Uruguay am 28. Juni 1974

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 18. August 1972 (Bundesgesetzbl. II S. 1039).

Bonn, den 11. November 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. von Schenck

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 115 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Schutz der Arbeitnehmer vor ionisierenden Strahlen

Vom 11. November 1974

Das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation am 22. Juni 1960 in Genf angenommene Übereinkommen Nr. 115 über den Schutz der Arbeitnehmer vor ionisierenden Strahlen (Bundesgesetzbl. 1973 II S. 933) tritt nach seinem Artikel 17 Abs. 3 für

Dänemark am 7. Februar 1975

in Kraft.

Dänemark hat bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 7. Februar 1974 erklärt, daß das Übereinkommen auf die Färöer und Grönland keine Anwendung findet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 19. November 1973 (Bundesgesetzbl. II S. 1593).

Bonn, den 11. November 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. von Schenck

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 116 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Abänderung der Schlußartikel

Vom 11. November 1974

Das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation am 26. Juni 1961 in Genf angenommene Übereinkommen Nr. 116 über die Abänderung der Schlußartikel (Bundesgesetzblatt 1963 II S. 1135) ist nach seinem Artikel 4 Abs. 4 für

Sri Lanka am 26. April 1974
mit Wirkung vom 5. Februar 1962

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. Februar 1974 (Bundesgesetzbl. II S. 245).

Bonn, den 11. November 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. von Schenck

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 121 der Internationalen Arbeitsorganisation über Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten

Vom 11. November 1974

Das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation am 8. Juli 1964 in Genf angenommene Übereinkommen Nr. 121 über Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten (Bundesgesetzbl. 1971 II S. 1169) ist nach seinem Artikel 33 Abs. 3 für

Uruguay	am 28. Juni 1974

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 24. August 1973 (Bundesgesetzbl. II S. 1413).

Bonn, den 11. November 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. von Schenck

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 129 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft

Vom 11. November 1974

Das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation am 25. Juni 1969 in Genf angenommene Übereinkommen Nr. 129 über die Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft (Bundesgesetzbl. 1973 II S. 940) tritt nach seinem Artikel 29 Abs. 3 für

Obervolta	am 21. Mai 1975

in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 19. November 1973 (Bundesgesetzbl. II S. 1594).

Bonn, den 11. November 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. von Schenck

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 135
der Internationalen Arbeitsorganisation
über Schutz und Erleichterungen für Arbeitnehmervertreter im Betrieb**

Vom 11. November 1974

Das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation am 23. Juni 1971 in Genf angenommene Übereinkommen Nr. 135 über Schutz und Erleichterungen für Arbeitnehmervertreter im Betrieb (Bundesgesetzbl. 1973 II S. 953) tritt nach seinem Artikel 8 Abs. 3 für

Mexiko	am 2. Mai 1975
Obervolta	am 21. Mai 1975

in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 19. November 1973 (Bundesgesetzbl. II S. 1595).

Bonn, den 11. November 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. von Schenck

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 136
der Internationalen Arbeitsorganisation
über den Schutz vor den durch Benzol verursachten Vergiftungsgefahren**

Vom 11. November 1974

Das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation am 23. Juni 1971 in Genf angenommene Übereinkommen Nr. 136 über den Schutz vor den durch Benzol verursachten Vergiftungsgefahren (Bundesgesetzbl. 1973 II S. 958) tritt nach seinem Artikel 16 Abs. 3 für

Kuwait	am 29. März 1975

in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 19. November 1973 (Bundesgesetzbl. II S. 1596).

Bonn, den 11. November 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. von Schenck

Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Weltgesundheitsorganisation

Vom 12. November 1974

Die Satzung der Weltgesundheitsorganisation vom 22. Juli 1946 (Bundesgesetzbl. 1974 II S. 43) ist nach ihren Artikeln 4 und 79 Buchstabe b für

Bahamas am 1. April 1974

und nach ihren Artikeln 6 und 79 Buchstabe b für

Guinea-Bissau am 29. Juli 1974

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 22. Mai 1974 (Bundesgesetzblatt II S. 1229).

Bonn, den 12. November 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. von Schenck

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR)

Vom 12. November 1974

Das Übereinkommen vom 19. Mai 1956 über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 1119) tritt nach seinem Artikel 43 Abs. 2 für die

Tschechoslowakei am 3. Dezember 1974

in Kraft.

Nach Artikel 48 des Übereinkommens hat die Tschechoslowakei in der Beitrittsurkunde erklärt, daß sie sich durch den Artikel 47 des Übereinkommens nicht als gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. Juli 1974 (Bundesgesetzblatt II S. 1231).

Bonn, den 12. November 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. von Schenck

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz
Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach 624, Tel. (02221) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,05 DM (0,85 DM zuzüglich —,20 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,45 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.